

(Präsident.)

- (A) Präsident Oberstmarschall Dr. Graf Bixthum v. Eckstädt, Excellenz, eröffnet die Sitzung 12 Uhr 12 Minuten.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Entschuldigt haben sich für heute Se. Excellenz Herr Staatsminister a. D. Graf v. Melsch-Reichenbach wegen auswärtiger Geschäfte und Herr Geheimer Kommerzienrat Dr.-Ing. Reinecker wegen dringender Berufsgeschäfte.

Urlaubsgesuche sind eingegangen seitens Sr. Durchlaucht des Prinzen zur Lippe auf drei Wochen wegen einer Kur und seitens Sr. Durchlaucht des Prinzen v. Schönburg-Waldenburg auf einige Wochen wegen auswärtiger Angelegenheiten.

Genehmigt die Kammer diese Urlaubsgesuche?
Einstimmig.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Den **Vortrag aus der Registrande** übernimmt Herr Oberbürgermeister Dr. Kaebler.

- (Nr. 890.) Antrag des Superintendenten Oberkirchenrats D. Cordes und 8 Genossen, Vermeidung einer Benachteiligung des häuslichen und kirchlichen Lebens, der geistigen und hausfertigen Heimarbeit usw. zugunsten des Betriebs in den Wirtschaftshäusern usw. durch die geplanten Heiz- und Beleuchtungsbestimmungen betreffend.

Präsident: An die erste Deputation.

(Nr. 891.) Petition des Feuerbestattungs-Vereins Großenhain (E. V.) in Großenhain um Änderung des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 29. Mai 1906.

Präsident: Gleichfalls an die erste Deputation.

(Nr. 892.) Petition des E. Heinze und Genossen in Auligk zum Königlichen Dekret Nr. 42, den Entwurf zu einem Gesetze über das staatliche Kohlenbergbaurecht betreffend.

Präsident: Die Petition ist auch bei der Zweiten Kammer eingegangen und kommt dort zunächst zur Beratung; vorläufig zu den Akten.

(Nr. 893.) Petition des Lehrers a. D. H. Heinz in Leipzig zum Antrag des Abgeordneten Koch und Genossen, die Gewährung von Teuerungszulagen an Beamte, Arbeiter und Ruhegehaltsempfänger betreffend.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 894.) Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten und ersten Deputation über den Antrag des Abgeordneten Hettner und Genossen, die Neueinbringung eines Gesetzes über die Gewährung der Entschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung betreffend.

Präsident: Dieser Antrag ist gedruckt und verteilt worden und kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 895.) Anonyme Petition der sächsischen Beamten-schaft zum Antrag des Abgeordneten Koch und Genossen, die Gewährung von Teuerungszulagen an Beamte, Arbeiter und Ruhegehaltsempfänger betreffend.

Präsident: An die zweite Deputation.

Wir kommen zum 2. Punkt der Tagesordnung: **Antrag zum anderweiten mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Königliche Dekret Nr. 48, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, die Feuerbestattung betreffend, vom 29. Mai 1906. (Drucksache Nr. 302.)**

(S. M. I. R. Nr. 44 S. 661 flg. u. M. II. R. Nr. 81 S. 2526 flg.)

Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Oberbürgermeister Lehmann.

Berichterstatter Oberbürgermeister Lehmann: In Ihrer Sitzung vom 8. Juni d. J. hatten Sie, meine sehr verehrten Herrn, den Vorschlägen Ihrer ersten Deputation entsprechend verschiedene Änderungen an dem Gesetzentwürfe zur Abänderung des Feuerbestattungsgesetzes Ihre Zustimmung gegeben. Diesen Abänderungsvorschlägen ist auch die Zweite Kammer in ihrer Sitzung vom 3. Juli im wesentlichen beigetreten. Nur in einem Punkte ist sie von unseren Beschlüssen abgewichen. In § 10a, dessen Eingang in dem Regierungsentwürfe lautete:

„Die Ortspolizeibehörde des Bestattungsortes kann ausnahmsweise die nachträgliche Feuerbestattung schon beerdigter Leichen gestatten“,

hatte dies Hohe Haus das Wort „ausnahmsweise“ zu streichen beschlossen, und ich hatte damals diese Streichung damit begründet, daß die Gestattung der nachträglichen Verbrennung gefallener Militärpersonen nicht vom Ermessen der Verwaltungsbehörden abhängig sein solle, wie das bei Beibehaltung des Wortes „ausnahmsweise“ der Fall sein würde, sondern daß nach unserer Ansicht „in allen den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 10a erfüllt sind, auch ausnahmslos für jede Militärperson die nachträgliche Verbrennung gestattet werden solle, es sei denn, daß im einzelnen Falle besondere Bedenken gegen die nachträgliche Verbrennung erhoben werden könnten“.

Die Zweite Kammer hat diesem Gedanken durchaus beigepflichtet. Sie ist aber der Meinung gewesen, daß durch die Streichung des Wortes „ausnahmsweise“ allein diesem Gedanken im Gesetze selbst noch nicht der notwendige genügend bestimmte Ausdruck gegeben sei. Sie hat es vielmehr für geboten erachtet, darüber hinausgehend noch die „Kann“-Bestimmung der Eingangsworte in eine mehr verbindliche Form umzuwandeln. Nebenbei